

eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ darstellt. Die erwähnte Schwierigkeit hängt also vor allem auch mit den engen Grenzen unseres Wissens darum zusammen, daß besonderen Seelen in besonderen Weltzeitpunkten besondere Allgemeine zugehören, die als grundlegende Bedingungen für besondere Wirkungen in Betracht kommen. Wegen dieser Schwierigkeit ist die Wissenschaft in zahlreichen Fällen lediglich in der Lage, über das Vorhandensein besonderen Staates in besonderem Weltzeitpunkte nur „Wahrscheinlichkeitsurteile“ abzugeben, aber keineswegs bloß die Wissenschaft befindet sich in dieser Lage, sondern etwa auch ein besonderer Politiker, der maßgebend zu entscheiden hat, ob ein besonderer Staat „völkerrechtlich“ als Staat anzuerkennen ist und zunächst die Vorfrage beantworten muß, ob überhaupt eine besondere „de facto-Regierung“ vorhanden ist, d. h. ob eben irgend ein besonderer „Staat“ gegeben ist. Obwohl sich also das Gegebene „Staat schlechtweg“ klar bestimmen läßt, sind wir doch hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob zwischen besonderen Seelen in besonderem Weltzeitpunkte eine „Staatsbeziehung“ besteht, auf bloße „Wahrscheinlichkeit“ angewiesen, kommen über eine mehr oder weniger große Ungewißheit nicht hinaus, und diese Ungewißheit läßt sich nun einmal weder durch irgendwelche willkürliche Dichtungen beseitigen noch auch durch irgendwelche flotten Redensarten, muß vielmehr von jedem, der den Grund jener Ungewißheit einmal erkannt hat, hingenommen werden. Allerdings können wir in zahlreichen Fällen „a posteriori“, d. h. im Hinblick auf besondere vergangene Ausübungen besonderer ursprünglicher Herrschermacht, mit Gewißheit sagen, daß in besonderen vergangenen Weltzeitpunkten zwischen besonderen Seelen besondere Staatsbeziehungen bestanden haben und können dann auch oft mit großer Wahrscheinlichkeit, die an Gewißheit grenzen kann, feststellen, daß jene „Staatsbeziehungen“ auch gegenwärtig noch bestehen und „voraussichtlich“ auch noch für einen mehr oder weniger bestimmbar Weltzeitraum bestehen werden. Wann immer jemand das Urteil fällt, es bestehe zwischen besonderen Seelen eine besondere Staatsbeziehung, wird er, will er sein Urteil rechtfertigen, bald zu der Einsicht gelangen, daß er solches Urteil mit Gewißheit nur hinsichtlich vergangener Zeiträume, jedoch bloß mit Ungewißheit hinsichtlich künftiger Zeiträume fällen kann, mit einer Ungewißheit, die oft in Zeitpunkten starker politischer Bewegung nur mit einem „Vielleicht“ angemessen bezeichnet ist. Die Tatsache aber, daß unser Wissen darum, ob in besonderem Zeitpunkte zwischen besonderen Seelen eine Staatsbeziehung besteht, in zahlreichen Fällen mit mehr oder weniger starken Zweifeln belastet ist und unumgänglich belastet sein muß, darf nicht etwa in dem Sinne aufgefaßt werden, daß das Gegebene „Staat“ selbst eine „Fiktion“, ein bloßer „Begriff“, ein bloßer „Idealtypus“ u. dgl. wäre. Denn selbstverständlich